

Frauenchor

„Melodia“
Asbach

Mitglied des Deutschen Chorverbandes

**Eigentum der Melodia
Mitgliederkopie**

Satzung

Stand 29. Januar 2007

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Frauenchor „Melodia“ Asbach e.V.

Sitz des Vereins ist:

53567 Asbach/Ww.

Er ist Mitglied im Deutschen Chorverband und im Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Chores bestehen aus:

a) aktiven Mitgliedern:

Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte weibliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nach einer Zeit von mindestens 4 Chorproben.

b) fördernden Mitgliedern:

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

c) Ehrenmitgliedern:

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

d) Mitgliedern des Kinderchores:

Mitglied des Kinderchores kann jede weibliche oder männliche Person werden, die altersmäßig zu den angebotenen Gruppen des Kinderchores passt. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Kinderchores erst ab Volljährigkeit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt:

der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Überzahlungen werden nicht erstattet.

b) durch den Tod des Mitgliedes:

der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

c) durch Ausschluss:

ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, **regelmäßig** an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Jedes Mitglied ist gehalten, nur bei Auftritten die gemeinsame Chorkleidung zu tragen. Wenn im Einzelfalle die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, kommt jedes Mitglied für die Anschaffung und Pflege seiner Chorkleidung selbst auf. In diesem Falle bleibt sie auch sein Eigentum. Kleidung, die vom Verein bezuschusst wurde, ist bei Ausscheiden (gegen Rückzahlung eines angemessenen Betrages) dem Verein wieder zur Verfügung zu stellen.

Vom Chor errungene Pokale, Gegenstände, Urkunden etc. sind Eigentum des Vereins und dürfen nur von Chormitgliedern oder im Vereinslokal aufbewahrt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Noten und anderes Eigentum des Vereins.

§6

Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe des Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftführerin protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von 2 Rechnungsprüferinnen
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:

der Vorsitzenden
der stellvertretenden Vorsitzenden
der Kassenführerin
der Schriftführerin

b) der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

der stellvertretenden Kassenführerin
der stellvertretenden Schriftführerin
der Notenwartin
der stellvertretenden Notenwartin

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf **zwei Jahre** gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 10
Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird vom Vorstand berufen. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorischen Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 11
Arbeitsgebiete des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohl des Chores dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

§ 12
Berichterstattung und Entlastung

Die Schriftführerin erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, die Kassenführerin einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die künftige Planung. Dem Vorstand kann nach Anhören der Kassenprüferinnen Entlastung erteilt werden.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Erschienenen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

evangelischen und katholischen Kindergarten in Asbach,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2007 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten